



ARBEITSGEMEINSCHAFT
**STÄNDIGER
DIAKONAT**
IN DEUTSCHLAND

Jahresheft **2013**

mit Dokumentation der
Jahrestagung „Eigentum verpflichtet –
Diakonate und Wirtschaft“ vom
15. – 17. Januar 2013 in Augsburg

Christliche Eigentumslehre: Gründe und Grundlagen, Ordnung und Fragen

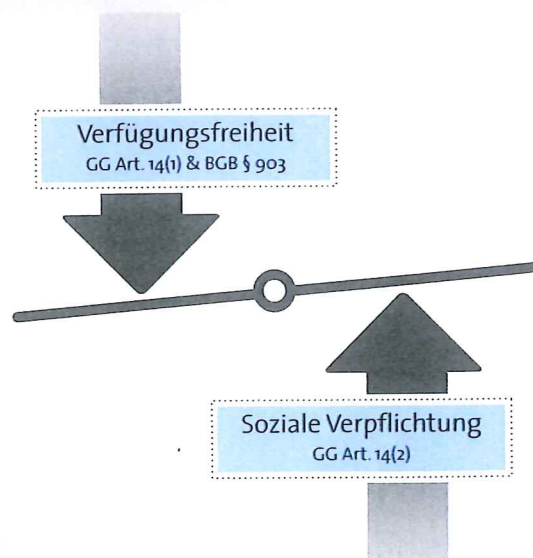
Prof. Dr. Dr. Elmar Nass



Zum Autor: Domvikar Dr. Dr. Elmar Nass ist Professor für Wirtschafts- und Sozialethik an der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth – eine etwas abgewandelte Fassung des Vortrags wurde 2013 in der Zeitschrift »Die Neue Ordnung« veröffentlicht.

Das Programm einer christlichen Sozialethik kreist um zwei Fragen: 1.) Welche Regeln schaffen Gerechtigkeit (d.i. das an der Würde des Menschen orientierte Recht)? 2.) Wie kann der Mensch in deren Kontext Tugenden so entfalten, dass er vor Gott ein gutes Leben führt? Ordnungs- und Tugendethik sind nicht voneinander zu trennen. Das hat Thomas von Aquin in einer bislang unübertroffenen Klarheit in seiner Summa Theologica systematisch erschlossen. In den Abhandlungen findet sich ein Kapitel, in dem Thomas der Frage nachgeht, wie auf Diebstahl und Raub mit Gesetz und Tugend zu antworten ist. In diesem Zusammenhang (STh II-II, 66, 1f.) entfaltet er das bis heute nicht nur für Katholiken maßgebliche christliche Verständnis von Privateigentum in seiner Begründung und Beschränkung.

Abb. 1 | **Rechtliche Grundspannung**



Die theologisch motivierten Gedanken des Hl. Thomas stellen das Privateigentum in ein Spannungsfeld zwischen Freiheitsrecht und Sozialverpflichtung, das sich bis in die heutige Rechtsprechung durchzieht, so in GG Art. 14 in Anschluss

„Das Eigentumsrecht ist Recht dieser einen Person, in welches aber zugleich das Recht des Mitmenschen einverwoben ist.“ (A. F. Utz)

an Art. 153 WeimVerf.: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich zum Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Dabei ist der Eigentumsbegriff rechtlich vom Besitz zu unterscheiden: „Der Besitzer hat die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand“ (BGB § 854), so etwa der Mieter oder auch der Dieb eines Schmuckstücks. Eigentum dagegen bezeichnet das geistige „Verfügungsrecht über materielle Güter und vermögenswerte Ansprüche.“¹ Diese Unterscheidung setzt voraus, dass sich der Mensch als Geistwesen Dinge rechtlich zu Eigen machen kann, so dass er auch unabhängig von der physischen Gewalt darüber das Recht hat, sie zu verkaufen oder sie zu verwalten: „Der Eigentümer hat die rechtliche Herrschaft über einen Gegenstand. Er kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ (BGB § 903). Dieses Freiheitsrecht wird grundsätzlich an eine Idee der Leistungsgerechtigkeit gebunden: „Die Gewährleistung des Eigentums ergänzt insoweit die Handlungs- und Gestaltungsfreiheit, indem sie dem Einzelnen vor allem den durch eigene Arbeit und Leistung erworbenen Bestand an vermögenswerten Gütern anerkennt“ (BVerfGE 30).

Göttlicher Pachtvertrag

In der Heiligen Schrift gibt es keine systematische Eigentumslehre.² Dennoch ist die Frage nach dem Eigentum aus christlicher Sicht auf Grundlage der Schöpfungsordnung anzugehen. Danach ist klar: Gott ist der alleinige Eigentümer des Bodens (Lev 25,23): „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen für alle Menschen und Völker bestimmt ... Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Tausches, sind diesem Grundgesetz

untergeordnet“ (PP 22, vgl. QA 21). Thomas folgert daraus die gemeinsame Bestimmung (*Destinatio communis*) wie den gemeinsamen Gebrauch (*Usus communis*) der Güter dieser Erde als Rechtsprinzipien und unwandelbares Naturrecht (STh 66,1).³ Diese Position ist Lehre der Kirche: „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt ... immer gilt es, achtzuhaben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter. Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur ihm persönlich zu eigen, sondern muß er sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, daß sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können.“ (GS 69). Dieses „Prinzip der gemeinsamen Nutznießung der Güter ist das ‚Grundprinzip der ganzen sozialetischen Ordnung‘“ (Kompendium 172, vgl. LE 19).

Daraus ergeben sich zwei Fragen:

1.) Wenn Thomas selbst die alleinige Macht Gottes über die Güter unterstreicht (STh II-II, 66,1)⁴, so ist nicht evident, wieso der Mensch überhaupt Güter besitzen darf, wo doch Gott deren Eigentümer ist.

Diese Frage ist biblisch schnell beantwortet: Gott hat die Macht, den Menschen Gewalt über irdische Güter zu übertragen. Sie wird uns übertragen mit dem Zweck, uns die Welt Untertan zu machen (Gen, 1,26). Gott stellt zugleich die Gren-

¹ Kerber (1986): Sp. 166.

² Vgl. Rauscher (2008): 514.

³ Vgl. Kersting (2008): 502. Eine einseitige Auslegung ist Grundlage für Grundeinkommensforderungen. Da alle das Recht auf die Erde haben (Boden u.a.), bestehe ein Recht auf eine gleich hohe Rentenzahlung an alle. Jedoch ist das Recht auch mit einer Pflicht verbunden ...

⁴ „Deus habet principale dominium omnium rerum.“

zen der Verfügungsfreiheit heraus, wenn er fordert: „Das Land darf nicht endgültig verkauft werden; denn das Land gehört mir, und ihr seid nur Fremde und Halbbürger bei mir“ (Lev 25,23). Gott schließt also mit den Menschen einen Pachtvertrag, der das Recht auf wie die Pflicht zur Nutzung beinhaltet. Die Menschen erwerben kein Eigentum, denn dies bleibt Gott vorbehalten. Das wird etwa deutlich an den Institutionen des Jubeljahrs, in dem alle 50 Jahre die bestehenden Eigentumsverhältnisse neu geordnet werden müssen (Lev 25,8) und des Sabbatjahrs, in dem alle 7 Jahre die Feldfrüchteernte allen zusteht.⁵ Gott schließt den Pachtvertrag mit uns Menschen, damit wir die Güter der Erde zur Erfüllung unserer Heilsbestimmung verantwortlich nutzen können.

2.) Komplexer ist die zweite Frage. Wie kam Thomas dazu, das Recht auf Privateigentum hinzuzufügen? Denn selbst wenn Gott dem Menschen die Güter der Erde verpachtet, scheint doch eher eine Gemeineigentumsordnung angemessen zu sein als die Einführung des privaten Eigentums? Wie also kann es nach Thomas Privateigentum geben trotz der allgemeinen Bestimmung der Güter für alle? Immerhin behauptet Thomas: „Der Mensch kann sein Eigentum gebrauchen, wie er will“ (Q. Quodlib. 6,12).⁶

Der Aquinate erklärt das so: Nach dem Naturrecht ist das im Pachtvertrag Gottes dem Menschen zugestandene Gemeineigentum unwandelbares Naturrecht. Vom daraus abgeleiteten Gemeingebrauch darf niemand ausgeschlossen werden. Das von Thomas in STh II-II, 66,2 eingeführte Privateigentum bezieht sich auf die Bewirtschaftung und Verwaltung der Güter. Es ist ein aus Vernunftgründen hinzugefügtes Naturrecht (per adinventionem ...).⁷ Im Sinne des Thomas ist das Privateigentum also dem ursprünglichen Gemeineigentum nachgeordnet als ein relatives, sekundäres Naturrecht.

Mit dieser Abstufung bleibt immer noch unklar, mit welchen Vernunftgründen Thomas das Privateigentum einem Kollektiveigentum vorzieht. Und: Warum spricht Thomas überhaupt von Eigentum, wo doch im Sinne des Pachtvertrages Gott der alleinige Eigentümer bleibt, ganz gleich, ob ich anschließend die Verfügungsrechte über die Pacht eher kollektiv oder privat bestimme.

Menschliche Bestimmung zum Heil

Die Vernunftgründe des Thomas sind eingebettet in den Schöpfungsgedanken. Sie kreisen um das materialisierte Heil des Einzelnen im Hier und Jetzt, und nicht um eine idealistische Idee vom Menschen. „Das radikale Ernstnehmen der profanen Welt als Schöpfung Gottes impliziert, dass über diese Welt ein Weg zum Schöpfer führt. ... Die konkrete Welt bleibt der den Menschen zugemessene Ort.“⁸ Der Ordnung der Güter soll dazu dienen, dass der Mensch seine ihm von Gott gegebenen Bestimmung entsprechend leben kann. Und deshalb muss ein Verständnis des thomasischen Gedankengangs zu Begründung des Privateigentums im theologischen Verständnis eines gelingenden Lebens und damit im Verhältnis des Menschen zu Gott ansetzen.⁹ Das menschliche Wesen ist im Schöpfungsbericht beschrieben. Andererseits kann es Thomas zufolge mithilfe der auf Gott hin ausgerichteten Vernunft (Ratio recta) analog erkannt werden. Die menschliche Würde ist in der Gottesebenbildlichkeit begründet und in der Menschwerdung Gottes vollendet. Seiner Natur nach hat der Mensch als kreatives Freiheitswesen einen Gestaltungsauftrag in der Welt. Als Sozialwesen hat er Verantwortung für seine Mitmenschen zu übernehmen. Er ist eine sittlich-moralische Existenz, weil Gott ihm den Auftrag wie das Naturrecht gibt, diese Anlagen auch gegen seine ‚Natura corrupta‘ zu entfalten. Das Heil erwirbt der Mensch im Kontext der Gemeinschaft der Kirche als dem Volk Gottes. Dies entbindet ihn nicht von seiner Eigenverantwortung. Die Kirche ist die Gemeinschaft der nach Vollendung strebenden Freien.

Dem moralischen Auftrag zum Heil kommt der Mensch nach, indem er eigen- und sozialverantwortlich seine Naturanlagen der Freiheit und Sozialität als Antworten auf Vorleistungen Gottes entfaltet.

- Gott gibt uns Freiheit und zugleich die Aussicht auf das Gericht vor. Die heilbringende Antwort darauf ist unsere Selbstverantwortung.
- Gott schenkt uns die Aussicht auf neues Leben nach dem Tod. Die heilbringende Antwort darauf ist die Überwindung von Angst durch die Tugend der Hoffnung.
- Gott schenkt jedem Menschen seine Liebe. Die heilbringende Antwort darauf ist die Entfal-

tion von Eigen-, Nächsten- und Gottesliebe.

- Gott gibt uns Talente. Die heilbringende Antwort besteht in der unseren Fähigkeiten entsprechenden kreativen Nutzung dieser Gaben.
- Gott vertraut uns die Güter der Erde an. Die heilbringende Antwort besteht in einer Kultur nachhaltiger Nutzung und Wertschätzung der Geschöpfe.

Eine Gesellschafts- und Eigentumsordnung ist dann gerecht, wenn sie es dem Menschen ermöglicht, seine Bestimmung als Person mit solchen Antworten zu entfalten und damit seiner Heilsbestimmung entsprechend zu leben.¹⁰ Die Bewertung der Ordnung nach diesem Maßstab ist Aufgabe der Sozialethik. Individualethisch relevant ist der nicht vertretbare Auftrag jedes Menschen, nicht nur die gesellschaftlichen Regeln entsprechend zu gestalten, sondern im Kontext dieser Regeln die heilbringenden Antworten zu geben und so seine Bestimmung nach Kräften zu entfalten.

Kurz: Der Vorstellung einer naturgesetzlichen Zielbindung entsprechend tritt Gott mit der Schöpfungsordnung in Vorleistung, um den Menschen als freien Wesen den Weg zum Heil zu ermöglichen. Die Gesellschafts- und Eigentumsordnung muss es ermöglichen, diesen Weg zu gehen. Jeder hat die unvertretbare Pflicht, diesen Weg zu gehen und ist somit mitverantwortlich für sein Heil, soweit es seinen geistigen Möglichkeiten entspricht. Die Güter sind Mittel zum Zweck des Heils. Eine gerechte Güterordnung muss zuerst diesen Zweck erfüllen.

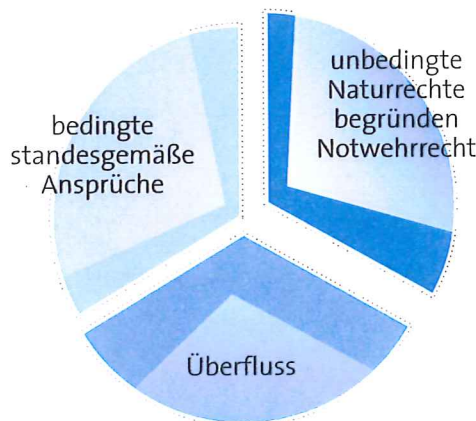
Materielle Rechte und Pflichten

Zu diesem Zweck sind die dem Menschen von Gott verpachteten Güter mit Rechten und Pflichten belegt. Güter, die wir unseren Fähigkeiten entsprechend als Mindestmaß zu einem selbstbestimmten, würdevollen Leben benötigen, dürfen nicht durch Rechte Dritter (wie etwa Steuern) gemindert oder belastet werden. Hierbei handelt es sich um unbedingte Naturrechte, die unmittelbar aus der Würde abgeleitet sind. So lässt sich etwa eine öffentliche Mindestversorgung im Sozialstaat ebenso begründen wie Versorgungsleistungen für Menschen mit Demenz oder Behinderung.

Über die Güter, die das zum Leben Notwendige übersteigen, besteht nach Lehre der Kirche ein

bedingter Verfügungsanspruch zu einer standesgemäßen Entfaltung, vor allem im Blick auf die eigene Familie (RN 19). Ein darüber noch hinausgehender Überfluss kann als Produktivkapital zur Schaffung von Arbeitsplätzen gerechtfertigt werden. Er steht dann im Dienst des Heilsauftrages, wenn damit Freiräume zur Lebensfreude geschaffen werden. Steht er nicht als Produktivkapital im Dienst an der Existenzsicherung ansonsten bedürftiger Menschen, so ist der Überfluss durch Rechte Dritter belastet, weil er den Armen geschuldet ist: „Was Ihr an Überfluss habt, das gebt den Armen“ (Lk 11, 41). Thomas greift diesen Gedanken konsequent auf, wenn er betont, dass im Notfall alles Gemeingut ist.¹¹ In RN 19 heißt es: „Ist der Besitz jedoch größer als es für den Unterhalt und ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überflusse den notleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden.“

Abb. 2 |



⁵ Kimmenich (1986): Sp. 161

⁶ Zitiert nach: Utz (1992).

⁷ STh II-II, 66,2: „Quorum unum est potestas procurandi et dispensandi. Et quantum ad hoc licitum est quod homo propria possideat. ... Unde proprietas possessionum non est contra ius naturale; sed iuri naturali superadditur per adinventio-nem rationis humanae.“

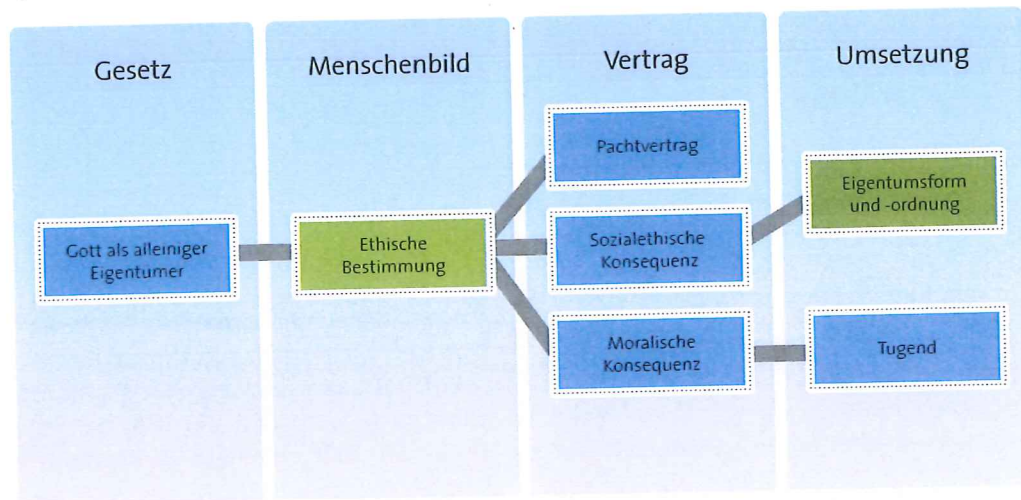
⁸ Heinzmann (1994): 67f.

⁹ Vgl. Ockenfels (1999): 55.

¹⁰ Vgl. Nass (2012).

¹¹ „In necessitate omnia sunt communia, id est communicanda. ... Et ideo res quas aliqui superabundanter habent, ex naturali iure debentur pauperum sustentationi“ (STh II-II 66,7) Vgl. auch STh II-II, 32,5: „quod bona temporalia, quae homini divinitus conferuntur, eius quidem sunt quantum ad proprietatem, sed quantum ad usum non solum debent esse eius, sed etiam aliorum, qui ex eis sustentari possunt ex eo quod ei superfluit.“

Abb. 3 |



Tritt nun also in einer Gesellschaft der Fall ein, dass Menschen lebensnotwendige Güter fehlen, während Andere Überfluss ihr Eigen nennen, so besteht zunächst die Pflicht der Reichen, den Bedürftigen zu helfen. Soldaten geben in Krisen ihr Leben für andere. Umso mehr besteht die Pflicht, notwendige Güter den Armen herzugeben!¹² Wo die Naturrechte nicht gewährleistet sind, kann aus der *Destinatio communis* sogar ein eigentumsethisches Notwehrrecht abgeleitet werden. Das berühmte ‚Fringsen‘ ist dafür ein Beispiel. In großer Not haben die Armen das Recht, den Reichen etwas zu nehmen: „Wer aber in äußerster Notlage sich befindet, hat das Recht, vom Reichtum anderer das Benötigte an sich zu bringen“ (GS 69,1).

Standesgemäße Ansprüche und Überfluss sind wegen der *Destinatio communis* belastet durch die unbedingten Naturrechte der Bedürftigen. Trotz dieser Klärung bleibt das Problem der Zuteilung ungeklärt. Denn für jeden gelten andere Güter als unbedingt, als bedingt oder als überflüssig. Es muss deshalb eine gesetzlich festgelegte Eigentumsordnung geben, die die entsprechende Verteilung grundsätzlich regelt. Dazu sind eine Kollektiveigentumsordnung und eine Privateigentumsordnung denkbar.

Naturgesetzliche Güterordnung

Die theologischen Grundlagen für das kirchliche Eigentumsverständnis können nun in eine systematische Übersicht gebracht werden.

Gott ist absoluter Eigentümer der Erde. Der Mensch als moralisches Wesen hat die Pflicht, seine Freiheits- und Sozialbestimmung zu erfüllen. An Gütern hat er nur Nutzrechte, um dieses Ziel zu erreichen. Menschliches ‚Eigentum‘ ist also nie Selbstzweck, weil es kein Naturgesetz ist. In letzter Zweckbestimmung sind alle Güter allen gemein. Der Mensch darf aber aufgrund des Pachtvertrages die ihm anvertrauten Güter der Erde nutzen. Die Ordnung muss diese freie, personale Entfaltung vor Gott jedem Menschen soweit als möglich durch Recht und durch die Förderung sozialer Tugenden ermöglichen. Dies ist die sozialethische Konsequenz. Moralisch steht jeder Mensch selbst in der Verantwortung, dem Vertrag gerecht zu werden und die entsprechenden individuellen Tugenden zu realisieren. Für die soziale Umsetzung muss eine Eigentumsform und -ordnung gefunden werden, die den *Usus communis* der Erdengüter hinsichtlich der ethischen Bestimmung optimal realisiert, um so „die göttliche Widmung der Erdengüter an alle in Vollzug zu setzen.“¹³

Zu fragen ist im Folgenden nach der positiven Eigentumsordnung, die diese Zielerreichung am besten ermöglicht. Für A. F. Utz begründet die Personalität des Menschen als *Ens individual et sociale* das in STh II-II 66, 1 formulierte Recht

„die äußeren Dinge zu seinem Nutzen zu gebrauchen.“¹⁴ Die bei Thomas anzutreffende Lösung ist die Privateigentumsordnung. Aber es ist durchaus eine dazu alternative Antwort christlich begründbar.¹⁵

Die Utopie des negativen Kommunismus

Was das Gemeinwohl für die Gesellschaftsordnung, ist der Gemeingebrauch für die Güterordnung. Um ihn sicherzustellen, liegt es nah, die Güterordnung kollektiv zu gestalten.¹⁶ Thomas folgt zunächst diesem Ideal: „Alles, was gegen das Naturrecht ist, ist unerlaubt. Nach dem Naturrecht aber sind alle Dinge Gemeinbesitz; dieser Gemeinsamkeit aber widerspricht der Eigenbesitz. Also ist es dem Menschen nicht erlaubt, sich eine äußere Sache anzueignen“ (STh II-II 62,2). Das andere aber, was dem Menschen in Bezug auf die äußeren Dinge zusteht, ist deren Gebrauch. Und in Bezug darauf soll der Menschen die äußeren Güter nicht als sein eigen ansehen, sondern als gemeinsam, um sie bei der Notlage der anderen leicht mitzuteilen“ (ebd.). Utz schließt daraus: „Die christliche Sicht der Naturrechtslehre weiß sogar zu berichten, das der ideale Kommunismus der freien Persönlichkeiten an sich (!) die glücklichere Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Person und Gemeinschaft gewesen wäre ...“¹⁷ Dieser ideale ist gedacht als ein negativer Kommunismus, in dem es kein Privateigentum gibt und jeder aus freien Stücken sein Bestes für die Gemeinschaft gibt.¹⁸ Für eine solche ideale Ordnung gilt:

- Der Usus communis realisiert sich im Gemeineigentum.
- Vorausgesetzt ist ein eigenverantwortliches Streben jedes Menschen nach Vollkommenheit.
- Es herrscht eine die Menschen verbindende Tugend sozialer Liebe.
- Alle Gesellschaftsmitglieder leisten ohne Zwang freiwillig ihr Bestes.
- Keiner nimmt vom Allgemeingut mehr als er braucht.
- Einmal erworbenes Wissen wird geteilt zum Nutzen Aller.
- Es herrscht eine Theokratie, die private Freiheit und sittliches Leben fordert und fördert.

Auch wenn vom Naturrecht her zunächst Privateigentum nach Thomas nicht erlaubt ist, überführt Thomas das Ideal nicht zu einem rechtlich

verfassten Kommunismus. Denn er weiß sehr wohl, dass es sich dabei um eine unrealistische Utopie handelt.

Abwendung vom Kollektivismus

Utz zufolge wäre nach Thomas der ideale Kommunismus der freien Persönlichkeiten an sich die glücklichere Lösung, „wenn nicht die Sünde der ersten Menschen den sozialen Trieb der menschlichen Natur aller geschwächt hätte.“¹⁹ Der realistische Blick auf die *Conditio humana* bedeutet danach aus thomasischer Sicht das Aus für den negativen Kommunismus. Die Dekadenz des Menschen, seine *Natura corrupta*, der „Hang ans Ich zum Schaden der Gemeinschaft“ sind schuld daran, denn, so Utz: „In jedem Menschen lebt zumindest ein kleiner Egoist.“²⁰ Gegen eine Kollektivgüterordnung sprechen theologische und praktische Gründe.

Theologische Gründe:

- Es besteht die Gefahr, den Nutzen eines Menschen für das Kollektiv als Maß seiner Würde und der materiellen Zuteilung einzuführen. Das widerspricht der unbedingten Würde jeder Person.
- Es besteht die Gefahr einer Kollektivideologie, wenn das Kollektiv als Legitimationsinstanz vor Gottes Gesetz tritt. Gott wäre dann als alleiniger Eigentümer durch das Kollektiv entmachtet.

Praktische Gründe:

Rechtlich festgelegtes Gemeineigentum hindert den Menschen an der Erfüllung seines ethischen Auftrags. Denn mit Privateigentum geht der Mensch sorgfältiger um: „In Bezug auf die äußeren Dinge steht dem Menschen zweierlei

¹⁴ Vgl. Höffner (1986): 46.

¹⁵ Nell-Breuning (1985): 208f.

¹⁶ Vgl. Utz (1953): 490f., 516.

¹⁷ Das Recht, die äußeren Dinge zu benutzen, gilt nach Troxler (1973): 31 nur für die allgemeine Natur des Menschen, aber nicht individuell. Deshalb sei die Antwort des Thomas nicht evident und die Frage nach der Eigentumsordnung aus christlicher Sicht nicht entschieden.

¹⁸ Diese Idee findet sich etwa auch in der Utopia des Hl. Thomas Morus.

¹⁹ Utz (1949): 139.

²⁰ Nicht gemeint ist damit ein positiver Kommunismus, nach dem sich das Gemeinwesen entweder nur die Produktionsmittel (gemäßigt) oder alle Güter (radikal) aneignet. Zu dieser Unterscheidung vgl. Cathrein (1910).

¹⁹ Utz (1949): 139.

²⁰ Utz (1949): 101, 99.21 Vgl. auch Höffner (2011): 212-217.

zu. Das eine ist die Berechtigung der Anschaffung und der Verwaltung. Und soweit ist es dem Menschen erlaubt, Eigentum zu besitzen. Das ist auch zum menschlichen Leben nötig...

- erstens, weil ein jeder mehr Sorge darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört.
- Sodann es gäbe ein Durcheinander, wenn jeder ohne Unterschied für alles Mögliche zu sorgen hätte.
- Drittens, weil auf diese Weise die friedliche Verfassung der Menschen besser gewahrt bleibt, wenn jeder mit seiner eigenen Sache zufrieden ist“ (STh II-II, 66,2f).

Sorgfalt, Ordnung, Frieden sind schon bei Aristoteles, Leistungsanreize, klare Zuständigkeiten und Rechtssicherheit sind nach Thomas die Vorteile einer Privateigentumsordnung.²¹ Theologische und praktische Bedenken, abgeleitet aus der *Conditio humana*, führen zur Abkehr von dem, was ‚an sich‘ die glücklichere Lösung wäre: „Thomas begründet das Eigentum als Erfordernis der sozialen Ordnung, nicht als subjektives Recht der menschlichen Person.“²²

Eigentum und Sozialpflicht

Dem freien menschlichen Gebrauch des Eigentums steht bei Thomas und der kirchlichen Eigentumslehre insgesamt die naturrechtliche Hilfsverpflichtung gegenüber den Armen entgegen, welche aus der Idee der *Destinatio communis* abgeleitet ist.²³ Die „Doppelseitigkeit des Eigentums, d.i. seine individuelle und seine soziale, seine dem Einzelwohl und seine dem Gemeinwohl zugeordnete Seite“ (QA 45) korrespondiert mit der anfangs eingeführten Spannung der grundgesetzlichen Sozialpflichtigkeit des Privateigentums (GG Art. 14). „Rechtlich definiert es exklusive Verfügungsbefugnis, aber sittlich ist es als Gemeingut zu betrachten, das zum Nutzen der Gesamtheit zu verwenden ist.“²⁴ Aus christlicher Sicht findet diese Spannung in unterschiedlichen Sozialbindungen ihren Ausdruck.

- Die vertikalen naturgesetzlichen Pflichten sind naturgegebene sittliche und aufgrund des Pachtvertrages im Sinne göttlichen Rechts juristische Pflichten gegenüber Gott. Die Nutzung der Güter muss danach im Dienst des persönlichen Heils stehen, für das jeder Mensch mitverantwortlich ist. Die Schöpfung muss in diesem

Sinne sinnvoll gestaltet werden. Aus einem Verstoß gegen diese Pflichten folgt kein materieller Rechtsverlust an den Gütern (vgl. QA 47), sondern dass die Erfüllung dieser Pflichten im Verhältnis der Menschen untereinander ohne juristisch Relevanz ist.

- Die horizontalen naturgesetzlichen Pflichten sind naturgegebene sittliche (nicht-juristische) Pflichten gegenüber anderen Menschen. Zu ihnen zählen die moralischen, in Freiheit zu erfüllenden Liebespflichten (Almosen zu geben, Trost zu spenden, die 7 Werke der Barmherzigkeit etc.), mit denen wir anderen Menschen helfen, ihre Persönlichkeit zu entfalten (vgl. R 19). „Den Reichen dieser Welt befiehlt, leicht mitzuteilen, teilnehmen zu lassen“ (1 Tim 17).
- Weiterhin gibt es als horizontale die juristisch erzwingbaren, naturrechtlichen Gerechtigkeitspflichten. Sie entstehen aus den Menschenrechten Dritter auf die Entfaltung ihrer Würde. Etwas das Recht auf ein menschenwürdiges Leben verpflichtet das (private oder kollektive) Eigentum der Mitmenschen. Das Verfügungsrecht geht verloren, wo die Menschenrechte anderer auf Leben und Würde verletzt sind. So lassen sich etwa erzwingbare Steuern zur Finanzierung von Sozialtransfers begründen. Auch Ereignisse sind möglich im Dienst der Allgemeinheit oder wenn Privatbesitz zur Gefahr für das Gemeinwohl werden kann (QA 114).

Ja zur Privateigentumsordnung

Thomas und die lehramtlichen Texte der Kirche sagen grundsätzlich ein Ja zur Privateigentumsordnung, das mit den bereits genannten theologischen und praktischen Kritikpunkten an der dazu alternativen Kollektiveigentumsordnung begründet ist²⁵: Anreize zu Kreativität und Fleiß sowie die persönliche Handlungsfreiheit sind besser als eine komfortable Stallfütterung. Deshalb ist auch eine „Unternehmerwirtschaft“ grundsätzlich im Sinne der Kirche (CA 42). Höhere Leistung schafft Effizienz, mildert die Verschwendung knapper Ressourcen und dient so der sinnvollen Nutzung der Schöpfung. Zudem verbessert sich dadurch – unter sonst gleichen Verteilungsbedingungen – der Wohlstand, der aus christlicher Sicht selbst kein Selbstzweck ist, wohl aber ein mit Pflichten belegtes Mittel zum Zweck menschlichen Heils.

Die in der *Natura corrupta* begründete Dekadenz kann so zum personalen Heil wie zur Stärkung des Gemeinwohls umgelenkt werden.²⁶ Da nicht alle Güterzuteilung dem Staat überlassen ist, bleiben Anreize zur Herausbildung von Sozialverantwortung aus dem Geist sozialer Liebe. Das persönliche menschliche Gewissen wird nicht aus der lebenslangen Schule zu Milde und Barmherzigkeit entlassen.

Dennoch ist bei all diesen Vorzügen auch die Privateigentumsordnung anfällig für theologische und praktische Defizite, die zu vermeiden sind. Theologischerseits dürfen Gott als der alleinige Eigentümer ebenso wenig wie die ursprüngliche *Destinatio communis* abgelöst werden. Die Lösung dafür ist anstelle des Gemeineigentums nunmehr die benannte Sozialbindung des Privateigentums. Auch darf die unbedingte Würde nicht individuellen oder ökonomischen Interessen untergeordnet werden, die dann etwa Sozialtransfers nur noch als bloße „Duldungsprämien“ zur Minderung eines gesellschaftlichen Drohpotentials begründen könnten, wovon ja konsequent nicht nur ungeborene und an Demenz erkrankte Menschen ausgeschlossen blieben ...²⁷ Ein solcher durchaus verbreiteter ökonomischer Imperialismus, der die Würde damit letztlich relativiert und zuteilt oder abspricht, ist aus christlicher Sicht nicht akzeptabel. Christus dagegen hatte mehr als Mitleid und Duldung für die Ärmsten übrig: Er war selbst arm und gab den Armen Würde (2 Kor 8,9). Der Weg dahin im Rahmen einer gesellschaftlich organisierten Privateigentumsordnung ist die grundgesetzliche Garantie von unbedingten Rechten gerade auch der Schwächsten. Praktisch bedeutet dies die Notwendigkeit einer sozialstaatlichen Ordnung, in der in einem Gleichgewicht von Solidarität und Subsidiarität unbedingte Rechte und Pflichten der Menschen als juristisch durchsetzbar festgelegt sind. So lassen sich etwa Sozialtransfers (aus geschröpften Eigentumsrechten) an Bedürftige als deren Menschenrechte legitimieren, ohne dass dabei deren Verpflichtung zur eigenen Leistungserbringung (wo dies möglich ist) vermindert wird. Nothilfe zu erlangen ist kein Makel, sondern ein Recht.

Auch die Entfaltung der unserer Heilsbestimmung entsprechenden Tugenden darf nicht in einem Kampf aller gegen alle durch Geiz, Gier und Gewinnsucht oder zu physischer wie psychischer Überforderung einerseits oder maßlo-

sem Überfluss andererseits führen. Dieser privatwirtschaftlichen Gefahr treten die Vordenker der Sozialen Marktwirtschaft mit der Idee sozialen Vertrauens entgegen, wenn sie im christlichen Sinne sozialen Frieden durch den Geist eines Zusammenhalts gewährleistet sehen. Der Schlüssel dazu ist innerhalb dieser Eigentumsordnung die Überwindung von Neid gegenüber den Reichen einerseits und von Schmarotzervorurteilen gegenüber den Armen andererseits: zweifellos eine bleibende Herausforderung. Dazu beitragen kann die christlich motivierte innere Freiheit von einer Sucht nach materiellen Gütern. „Die Sonne geht auf und ihre Hitze versengt das Gras; die Blume verwelkt und ihre Pracht vergeht. So wird auch der Reiche vergehen mit allem, was er unternimmt“ (Jak 1,11; vgl. MM 121). Die irdischen Güter und ihre Erträge sind für Christen Mittel zu einem höheren Zweck: „Der Mensch soll Schätze für den Himmel sammeln“ (Mt 6,19). Heil und Lebensfreude sind das Ziel, dem unter Umständen auch höhere Erträge geopfert werden können. Christen sehen ihr Leben als Geschenk und können deshalb auch anerkennen, dass nicht alles menschlich machbar ist. Demut kann in der Konkurrenzwirtschaft vor Hybris und Selbstüberforderung schützen.

Diese Erfordernisse an Recht und Tugend müssen nach christlicher Sicht die Privateigentumsordnung rahmen.²⁸ Dabei ist die konkrete Gestaltung der Ordnung (als *ius gentium*) nur an Naturgesetz und Naturrechte gebunden und in diesem Kontext durchaus variabel. Die Soziale Marktwirtschaft hat sich in der Vergangenheit

²¹ Rauscher (2008): 516. Und dabei stellt er sich nicht etwa gegen die Lehre Jesu. Er fordert Zachäus auf, einen Teil seines Vermögens abzugeben, aber nicht alles. Vgl. Lk 19,1 und MM 108f.

²³ Vgl. Rauscher (2008): 517.

²⁴ Kersting (2008): 503.

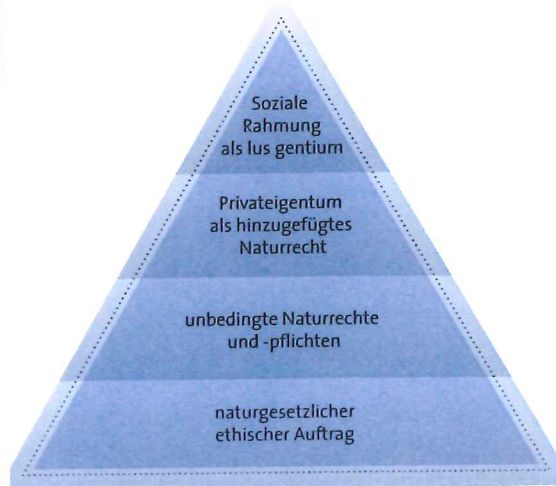
²⁵ Vgl. etwa Viotti (2007).

²⁶ Diese Herleitung nicht als naturgesetzlicher Selbstzweck, sondern als pragmatische Notwendigkeit findet sich etwa auch in der Wirtschaftsphilosophie von Adam Smith, nach der die Entfaltung von sozialer Empathie (Smith nennt es *Sympathie*) ein Selbstzweck ist. Den Markt als Rahmen für eigennütziges (vor allem egoistisches) Verhalten verteidigt Smith mit seiner realistischen Einschätzung der Natur des Menschen, nicht etwa, weil der Egoismus gut wäre, sondern weil er nun einmal im Menschen naturhaft angelegt ist. Vgl. Nass (2003): 39-51.

²⁷ Zur Auseinandersetzung mit solchen Ansätzen, die die Ethik durch Ökonomik ersetzen wollen, vgl. E. Nass/ K. Fretz (2012).

²⁸ Vgl. Rawls (1993/1998): 68: Das Privateigentum hat die Funktion, „eine ausreichende materielle Basis für einen Sinn von persönlicher Unabhängigkeit und Selbstachtung zu gewähren, die beide für die Entwicklung der moralischen Vermögen unentbehrlich sind.“

als eine angemessene Ordnungsform bewährt. Ihre zunehmende Verwässerung macht womöglich ein Neudenken notwendig ... Zusammengefasst lässt sich so der Weg von Gottes Naturgesetz über die Naturrechte und -pflichten und das hinzugefügte Naturrecht des Privateigentums zur konkreten Gesellschaftsordnung bildlich darstellen:



Für die konkrete Gestaltung des *lus gentium* bleibt es die Aufgabe der Gegenwart und Zukunft, den *Usus communis* angesichts der *Conditio humana* möglichst optimal umzusetzen.

Fragen

1. Gibt es eine christliche Alternative zur Privateigentumsordnung? „Die Verteilung der Erdengüter ist heute aufs schwerste gestört“, so mahnte Pius XI. in QA 49 an. Eine Kollektivgüterordnung lag ihm aber fern. Die Idee eines christlich begründeten Kollektivismus auch als Modell für eine juristisch verfasste Güterordnung ist aber nicht tot. Dabei sind aus christlicher Sicht vor allem systematische Thomasinterpretationen der Nachkriegszeit ernst zu nehmen. Etwa K. Farner und F. Troxler finden dazu ihre Argumente vor allem bei den Kirchenvätern.²⁹ Die Väterkritik an Reichtum und Habgier müsse „prinzipiell kommunistisch, aktuell sozialreformatorisch“³⁰ gedeutet werden. Dazu lassen sich Zitate anführen etwa von Hieronymus: „Aller Reichtum stammt aus Ungerechtigkeit“³¹, von Asterius von Amaseia: „Die Habgier ist die Mutter der Ungleichheit, erbarmungslos,

menschenfeindlich“³², von Johannes Chrysostomus: „Die Gütergemeinschaft ist in höherem Maße die angemessene Form des Lebens als der Privatbesitz, und sie ist naturgemäß.“³³ Und auch Cyprian spreche nur von dem gemeinsamen Gebrauch der Güter. Solche Verweise bestätigen m.E. die Bedenken des Hl. Thomas gegen über einer zügellosen Privateigentumsordnung doch sie können die Vernunftargumente des Aquinaten nicht aus dem Feld schlagen. Zwar sind Alternativen zu diesem Lösungsvorschlag grundsätzlich denkbar, auch aus christlicher Sicht. Auch Utz findet ja Charme an der idealen Idee des negativen Kommunismus. Aber dieses Ideal bleibt angesichts der realen Gegebenheiten des Menschen in der Welt eine Utopie, die bei den bisherigen Versuchen der Umsetzung doch meist in einem positiven Kommunismus mit totalitärem Schrecken mündete. Angesichts der Natur des Menschen und des Heilsauftrags in der Welt ist deshalb die Lösung des Thomas plausibel, selbst wenn sie spannungsgeladener bleibt.³⁴

2. Muss der Gewinn aus Überfluss Gemeingut werden? Was für eine solche Annahme sprecher könnte, ist eine Auffassung von Wilhelm E. von Ketteler: „Gott hat die Natur erschaffen, um alle Menschen zu ernähren, und dieser Zweck muss erreicht werden. Deshalb soll jeder die Früchte seines Eigentums wieder zum Gemeingut machen, um, soviel an ihm liegt, zur Erreichung dieser Bestimmung beizutragen.“³⁵ Können also auch nicht naturrechtliche Pflichten gegenüber dem Überfluss juristisch erzwingbare Schröpfung begründen? Was ist bei Missbrauch zu tun? Muss der Überfluss dann Gemeingut werden?³ Vermutlich kann dies aus einer idealistischen Sicht begründet werden, unter Berücksichtigung der *Conditio humana* aber scheitern solche Forderungen. Überfluss und Erträge daraus bleiben anderen moralisch geschuldet, juristisch aber nur im Sinne des Naturrechts.

3. Gott verpachtet die Güter und bleibt Eigentümer. Dann sind wir Menschen nach göttlichem Recht immer nur Besitzer. Sollte also nicht besser von einer Privatbesitzordnung gesprochen werden? De Mensch hat unter dem Naturgesetz im Rahmen des Pachtvertrages mit Gott Nutzungsrechte an Gütern, also die tatsächliche physische Gewalt. Dies ist nach dem Naturgesetz ein Besitzrecht. Die primäre rechtliche Gewalt bleibt bei Gott. Er ist und bleibt der Eigentümer. Wir sind von ihr

eingesetzte Besitzer. Ergo gibt es vor dem Naturgesetz streng genommen kein Eigentum des Menschen. Dieser gepachtete Besitz wäre nun für das konkrete Zusammenleben positiv juristisch wiederum im Sinne des BGB zu unterteilen in einen primärem Besitz (z.B. der Vermieter als Eigentümer nach menschlichem Recht) und sekundärem Besitz (z.B. der Mieter als Besitzer nach menschlichem Recht). Meines Erachtens könnte eine solche Sprachregelung das Bewusstsein als primärer Besitzer (und eben nicht ungebundener Eigentümer) vor dem Naturgesetz die Verantwortung vor der Schöpfung sowie Bescheidenheit und Achtung der Mitmenschen stärken, um nicht der Hybris zu verfallen. An der Rechtsordnung würde sich dadurch zunächst nichts ändern, doch andere Begriffe könnten ein tieferes Verantwortungsbewusstsein schaffen.

4. Welche praktischen Konsequenzen hat das Notwehrrecht, etwa auch gegenüber dem Staat? Die praktischen Folgen sind schwer zu verifizieren. Folgt aus dem Notwehrrecht, dass z.B. Flüchtlinge auf Lampedusa, die dort nach neuen Lebensgrundlagen suchen, Anspruch auf entsprechende Hilfe Italiens oder der EU haben. Auch staatliches Handeln muss im Licht des *Usus communis* bewertet werden. Wenn die öffentliche Hand etwa schwindelerregende Schulden anhäuft, erwachsen daraus streng genommen Naturrechte und sogar Notwehrrechte der nachfolgenden Generationen gegenüber dem Staat. Von deren Einlösung sind wir auch gerade angesichts der aktuellen Euro-Krise weit entfernt. Aber genau diese Fragen konkret zu beantworten, hat Thomas uns aufgegeben...●

Literatur:

Sozialenzyklen und Konzilsdokumente werden unter Angabe der gängigen Kürzel zitiert: | Cathrein, Victor: Der Sozialismus: Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Seiner Durchführbarkeit Freiburg i. Br. 1910. | Farner, Konrad: Christentum und Eigentum. Bis Thomas von Aquin Bern 1947. | Heinzmann, Richard: Thomas von Aquin. Eine Einführung in sein Denken Stuttgart, Berlin, Köln 1994. | Höffner, Joseph Kardinal: Die Weltwirtschaft im Lichte der Katholischen Soziallehre, in: Stimmen der Kirche zur Wirtschaft, Köln 21986. | Höffner, Joseph Kardinal: Christliche Gesellschaftslehre, Erkelenz 32011. | Horvath, Alexander: Eigentumsrecht nach dem hl. Thomas von Aquin, Graz 1929. | Kerber, Walter: Art. Eigentum III. Sozialphilosophie des Eigentums, in: Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon Bd. II, Freiburg/ Basel/ Wien 1986: Sp. 166-171. | Kersting, Wolfgang: Das Eigentum und seine Formen – Philosophische Begründungen, in: Anton Rauscher (Hg.): Handbuch der Katholischen Soziallehre, Berlin 2008: 501-510. | Ketteler, Wilhelm E. von: Die großen sozialen Fragen der Gegenwart. 6 Predigten gehalten am Hohen Dom zu Mainz, Mainz 1849. | Kimmenich, Otto: Art. Eigentum. I. Rechtsgeschichte und II. Geltendes Recht, in: Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon Bd. II, Freiburg/ Basel/ Wien 1986, Sp. 166-171. | Migne Patrologie Latina: http://www.documentacatholicaomnia.eu/1815-1875_Migne_Patrologia_Latina_01_Rerum_Conspectus_Pro_Tomis_Ordinatus_MLT.html (eingesehen am 05.01.2013) (Migne) | Nass, Elmar: Der Mensch als Ziel der Wirtschaftsethik Paderborn 2003. | Nass, Elmar: Vom Menschenbild des Christentums zum sozialen Humanismus, Zeitschrift für Evangelische Ethik 56/2 (2012): 90-102. | Nass, Elmar/ Kristina Fretz (2012): Christliche Ethik solidarischen Handelns: Gründe, Motive, Praxis, in: Hermann Brandenburg/ Helen Kohlen (Hg.): Gerechtigkeit und Solidarität im Gesundheitswesen, Stuttgart: 151-166. | Nell-Breuning, Oswald von: Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, Wien 21985. | Ockenfels, Wolfgang: Wilhelm Röpke als christlicher Wirtschaftsethiker. ORDO 50 (1999): 53-59. | Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Hg.): Kompendium der Soziallehre der Kirche, Freiburg 2006 (Kompendium). | Rauscher, Anton: Die christliche Lehre über das Eigentum, in: ders. (Hg.): Handbuch der Katholischen Soziallehre, Berlin 2008: 511-522. | Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 101971/1998. | Rawls, John: Politischer Liberalismus, Frankfurt a.M. 1993/1998. | Roos, Lothar: Sozialethische Grundlagen von Eigentum und Verantwortung, Vortrag auf der BKU-Frühjahrstagung in Speyer am 23.03.2012 (unveröffentlichtes Manuskript). | Speer, Andreas: Die Summa theologiae lesen – eine Einführung, in: ders. (Hg.): Thomas von Aquin: Die Summa theologiae. Werkiinterpretationen, Berlin/ New York 2005. | Thomas von Aquin: Deutsche Thomas-Ausgabe. Hg. von der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg/ Heidelberg/ Graz 1933-1962. (Sowie: <http://www.corpusthomaticum.org/> eingesehen am 06.01.2013). | Troxler, Ferdinand: Die Lehre vom Eigentum bei Thomas von Aquin und Karl Marx, Freiburg i. Ue. 1973. | Utz, Arthur F.: Freiheit und Bindung des Eigentums, Heidelberg 1949. | Utz, Arthur F.: Kommentar zu Thomas von Aquin: Recht und Gerechtigkeit. Deutsche Thomas-Ausgabe Bd. 18, Heidelberg 1953. | Utz, Arthur F.: Francisco de Vitoria und das Naturrecht, in: Die Neue Ordnung 46 (1992): 382-388. | Viotti, Sabastiano: Una lettura del liberalismo da parte della dottrina sociale della chiesa, in: Studia Moralia 54/2 (2007): 257-294.

²⁹ Farner (1947), Troxler (1973).

³⁰ Farner (1947): 48

³¹ Migne 22, 983f.

³² Migne 40, 209.

³³ Migne 62, 563.

³⁴ Vgl. Speer (2005).

³⁵ von Ketteler (1849): 10f.

³⁶ Dies fordert Horvath (1929): Bei Missbrauch erst Suspension, dann Rechtsverlust. Pius XI. (QA) und Nell-Breuning stellen sich gegen eine solche Regelung wg. der damit verbundenen Rechtsunsicherheit.